

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 4

Artikel: Verwandtenunterstützung : Klagelegitimation des
Unterstützungsberechtigten ; Umfang des Unterstützungsanspruchs,
wenn der verheiratete Unterstützungsberechtigte nicht im
gemeinsamen Haushalt mit Frau und Kindern lebt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß namentlich nicht beabsichtigt war, durch sie bisheriges Konfordatsrecht abzuändern oder aufzuheben. Die Vereinbarung von 1926 hatte vielmehr lediglich den Zweck, eine Lücke auszufüllen, d. h. da wo über die Unterstützung von Doppelbürgern nichts bestimmt war oder wo die Last solcher Unterstützungen von jedem Heimatkanton, aber einzig und allein als Heimatkanton (und nicht etwa auch noch als Wohnkanton) in vollem Umfange zu tragen war, eine Kostenverteilung aufzustellen. Eine solche Lücke war z. B. auszufüllen für Fälle, wo unter Konfordatskantonen das Konfordat noch nicht angewendet werden konnte, weil der Unterstützungsbedürftige noch in keinem Kanton mehr als 2 Jahre wohnhaft war, oder wo ein bloßer Wohnortskanton zwei anderen Heimatkantonen gegenüberstand, von denen er jeden in vollem Umfange ersatzpflichtig machen könnte. Anders verhält es sich aber in all denjenigen Fällen, wo der Doppelbürger bereits in dem einen seiner Heimatkantone wohnt und dort unterstützt wird. Dieser Fall ist durch das Konfordat in Art. 5, Abs. 4 so geregelt, daß die Unterstützungspflicht desjenigen Kantons, der nur Heimatkanton ist, vollständig auf denjenigen Kanton übergeht, der neben Heimatkanton gleichzeitig auch noch Wohnkanton ist. In dieser Lösung kommt auch die Tendenz zur Geltung, die in der modernen Rechtsentwicklung immer mehr sich Geltung verschafft und die dahin geht, von mehreren Bürgerrechten eines in den Vordergrund zu stellen und maßgebend werden zu lassen. Diesen Bestrebungen, das im schweizerischen Recht in Art. 22 ZGB. und im internationalen Recht in einer Reihe von Staatsverträgen zum Ausdruck kommt, würde es direkt zuwiderlaufen, wenn man im Sinne der Vereinbarung die Unterstützungspflicht des Wohn- und Heimatkantons zum Nachteil eines bloßen Heimatkantons wieder reduzieren wollte. Es wäre das eine Revision des interkantonalen Armenrechts hinter das Konfordat von 1923 zurück und das konnte mit dem Abschluß der Vereinbarung von 1926 unmöglich beabsichtigt sein. Diese Erwägungen führten aber dazu, in bezug auf den S. K. die ganze Unterstützungspflicht dem Kanton Baselstadt zu überbinden und dessen Klage gegen den Kanton Luzern in vollem Umfange abzuweisen.

Dr. E. G. (Lausanne).

Verwandtenunterstützung: Klagelegitimation des Unterstützungsberechtigten; Umfang des Unterstützungsanspruchs, wenn der verheiratete Unterstützungsberechtigte nicht im gemeinsamen Haushalt mit Frau und Kindern lebt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. September 1928.)

I. Ein verheirateter, von Triest nach Mailand gezogener Kommis, der seit Jahren von seinen drei in Basel wohnhaften Brüdern unterstützt worden war, erhob gegen diese Brüder Klage mit dem Begehren, sie seien anzuhalten, ihn ab 1. Juli 1928 während weiteren drei Monaten zu unterstützen und ihm ferner sofort den Betrag von 2000 Liren zur Bezahlung von verfallenen Mietzinsen zukommen zu lassen. Er habe in Mailand einen Monatsverdienst von 1000 Liren; seine Frau mit vier schulpflichtigen Kindern halte sich noch so lange in Triest auf, bis er in Mailand eine Wohnung gefunden haben werde. Die Beklagten

lehnten das Begehren ab. Dem Kläger fehle von vorneherein die Klagelegitimation; denn da das Bürgerliche Armenamt Basel dem Kläger am 9. Juni 1928 den Betrag von Fr. 27.— für Reisekosten bezahlt und sich im übrigen auf den Standpunkt gestellt habe, daß eine weitere Unterstützung nur durch Vermittlung des schweizerischen Konsulats in Mailand erfolgen könne, jedoch nur dann, wenn der Kläger seine in Triest befindliche Familie zu sich nach Mailand nehme, sei dieser Unterstützungsfall vor den zuständigen Armenbehörden hängig, weshalb der Kläger nach Art. 329 Abs. 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht mehr zur Klage legitimiert sei. Die Klage sei aber auch materiell unbegründet. Einmal befinde sich der Kläger in keiner Notlage; jedenfalls bestehe keine Unterstützungspflicht, so lange ein Bedürftiger aus eigener Kraft die Not abzuwenden vermöge. Der Kläger habe aber in keiner Weise dargetan, daß er nicht imstande sei, mehr zu verdienen und seine Familie ganz zu erhalten. Sodann erstrecke sich die Unterstützungspflicht von Geschwistern nicht auf Ehefrau und Kinder eines Bruders. Dieser Standpunkt werde nicht nur in den Kommentaren zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vertreten, sondern entspreche auch der allgemeinen, auf einen Bundesgerichtsentcheid vom 17. Mai 1924 gestützten Praxis der schweizerischen Armenbehörden.

II. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Der Anspruch wird geltend gemacht entweder vom Berechtigten selbst oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.

2. Die Einrede des Fehlens der Klagelegitimation kann nicht gehört werden. Der Kläger ist im Juli 1928 einmalig vom Bürgerlichen Armenamt unterstützt worden, um die Rückreise nach Mailand antreten zu können. Zur Zeit der Klageerhebung war er jedoch nicht mehr unterstützt und wurde es seither auch nicht mehr. Das Klagerecht geht aber nur dann vom Berechtigten auf die Armenbehörde über, wenn der Berechtigte tatsächlich zur Zeit der Klageerhebung unterstützt wird. Dies trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Der Umstand, daß sich die Armenbehörden mit der Angelegenheit befaßt haben, genügt für den Wechsel der Klagelegitimation noch nicht.

3. Nicht leicht zu entscheiden ist die Frage, ob sich die Unterstützungspflicht gegenüber einem Bruder nicht auch auf dessen Frau und dessen Kinder erstreckt. Zweifellos steht diesen Angehörigen kein eigener Rechtsanspruch zu. Aber es fragt sich doch, ob nicht bei der Beurteilung der Notlage des Bruders und bei der Bemessung des Unterstützungsbetrages auf das Vorhandensein einer Familie Rücksicht genommen werden muß. Die Frage ist keineswegs so unzweideutig abgeklärt, wie es in der Klagebeantwortung dargestellt wird. So wird in beiden Kommentaren zum schweizerischen Zivilgesetzbuch erklärt, bei der Beurteilung der Bedürftigkeit des Berechtigten sei auch dessen Unterhaltspflicht gegenüber Frau und Kindern mit in Berücksichtigung zu ziehen (Gmür Art. 328, Nr. 11 und 25; Egger Art. 328 3 b). Aber auch dem Bundesgerichtsentcheid, auf den sich die Beklagten berufen und nach dem sich die Praxis der schweizerischen Armenbehörden teilweise zu richten scheint, kommt nicht eine ausschlaggebende Bedeutung zu und zwar deshalb nicht, weil das Bundesgericht damals gar nicht materiell zur Frage der Auslegung von Art. 328 ff. Stellung zu neh-

men, sondern nur darüber zu entscheiden hatte, ob eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung vorliege.

Bei gemeinsamem Haushalt bedeutet die Notlage der Familie auch eine solche des Familienhauptes. Hier ist eine Scheidung zwischen der Notlage des Berechtigten selbst und derjenigen der übrigen Familienglieder nicht möglich. Es würde zweifellos dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, wenn die unterstützungspflichtigen Verwandten vom Bedürftigen verlangen könnten, er solle eben in erster Linie für sich sorgen und die Seinen hungern lassen. Die Verwandten können aber unter Umständen den Einwand erheben, die Frau wäre imstande, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, oder es seien Verwandte der Frau vorhanden, die in erster Linie Unterstützung zu leisten hätten. Ob im vorliegenden Fall diese Einwände erhoben werden könnten, ist hier nicht zu entscheiden, und zwar deshalb nicht, weil die Berücksichtigung der Familie des Klägers aus einem andern Grunde in Wegfall kommt.

Wie ausgeführt worden ist, kann grundsätzlich auf die Familie nur Rücksicht genommen werden, wenn Hausgemeinschaft vorliegt. Leben jedoch der Berechtigte und seine Angehörigen aus irgend einem Grunde getrennt, so sind die Angehörigen individueller Fürsorge bedürftig; es besteht dann für diese Angehörigen eine Notlage, die keineswegs mit einer solchen der unterstützungsberechtigten Verwandten zusammenfallen muß. Es kann unter diesen Umständen auch den Verwandten des Berechtigten nicht zugemutet werden, Unterstützungsbeiträge zu leisten, welche nicht zur Hebung der Notlage des Berechtigten selbst erforderlich sind.

Wie der Kläger selbst zugibt, lebt er von den Seinen getrennt. So lange dieser Zustand dauert, kann er somit nur dann einen Unterstützungsbeitrag verlangen, wenn sein Verdienst zum eigenen Lebensunterhalt nicht ausreicht. Nun steht aber außer Frage, daß ein Monatsverdienst von 1000 Liren zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Einzelperson in Mailand genügt, und es können daher die Brüder nicht zu Leistungen herangezogen werden. Der Betrag von 2000 Liren, den der Kläger zur Tilgung von Mietschulden verlangt, kann ohnehin nicht zugesprochen werden, weil der Unterstützungsanspruch sich nur auf Leistungen für den laufenden Lebensunterhalt und nicht auf Leistungen zur Tilgung von Schulden erstreckt.

Die Frage, ob der Kläger nicht imstande wäre, mehr zu verdienen, kann bei dieser Sachlage offen bleiben.

Verwandtenunterstützungspflicht von Geschwistern: Begriff der günstigen Verhältnisse.

I.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Oktober 1928.)

1. Eine Berner Armenbehörde, welche einen gänzlich arbeitsunfähig gewordenen Bedürftigen unterstützte, erhob gegen dessen in Basel wohnhaften Bruder beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Klage auf Leistung monatlicher Unterstützungsbeiträge von Fr. 15.—. Hierzu sei der Beklagte ohne merkliche Einschränkung seiner Lebenshaltung in der Lage, da er nach einer Information der Administrativabteilung des Basler Polizeidepartements über ein Jahresein-